

Recht auf herrenlose deposita und erblose Verlassenschaften und die Befugniß, einzelne kleine Freiheitsstrafen in Geldstrafen zu verwandeln, für sich in Anspruch¹⁾);

b. die Polizeigerichtsbarkeit oder polizeiliche Straf Gewalt, die unter Sächsischer Landeshoheit bei der Vereinigung der Gerichtsbarkeit und Verwaltung als ein Bestandtheil der ordentlichen Gerichtsbarkeit erschien;

c. die Polizeiverwaltung;

d. die Beaufsichtigung und Leitung der öffentlichen äußeren Angelegenheiten des Orts und der Gemeinde, wogegen der Gutsherrschaft kein Recht zustand, sich in die innern Gemeindeangelegenheiten zu mischen.

Was die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit anlangt, so mußten die sämtlichen Gerichtsherrn, als das Richteramt Aufgabe eines wissenschaftlichen Berufes wurde, rechtskundige Gerichtsamtleute bestellen, die unter staatlicher Obergewalt standen.

So bestanden in den Herrschaften Sorau mit Triebel, Forst und Pförten und im Stift Neuzelle besondere Herrschaftskanzleien, denen ein Amtshauptmann, Herrschafts-Verweser, oder Stiftskanzler vorstand. Die übrigen Standesherrschaften besaßen die jura cancellaria nicht und wurde in denselben die Gerichtsbarkeit durch sogenannte, von den Besitzern bestellte Hofrichter verwaltet. Die anderen Gerichtsherrn besoldeten besondere Gerichtshalter.

Da den Gerichtsherrn sonach eine Einwirkung auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den besonderen Fällen nicht mehr zustand, so erhielt ihre Gerichtsherrlichkeit lediglich den Charakter eines Ehrenrechtes, welches, gleich dem Kirchen- und Schulpatronat, den Aufwand aus allgemeinen Staatsmitteln für Unterhaltung der nöthigen Justiz- und Polizeianstalten verminderte.

In gleicher Weise, wie in den Patrimonialgerichtsbezirken, wurde in den landesherrlichen Aemtern Lübben, Neuzauhe und Spremberg die Gerichtsbarkeit durch die landesherrlichen Aemter verwaltet.

Auch die vier landtagsfähigen Immediatstädte der Niederlausitz, Guben, Luckau, Lübben und Calau besaßen die Gerichtsbarkeit und übten dieselbe durch ihre Stadtrichter und Stadtschreiber²⁾).

§ 21.

b. Rechtspflege.

Während die vorstehend geschilderten Verhältnisse sich mehr als Berechtigungen der einzelnen Mitglieder der verschiedenen Ständeklassen darstellen, deren obrigkeitliche Gewalt als eine aus der höchsten Staatsgewalt abgeleitete erscheint, so tritt andererseits die Gesammtheit der Stände hinsichtlich der Rechtspflege, des Polizeiwesens und der innern Verwaltung neben der Staatsgewalt als eine beratende und bewilligende Regierungsmacht auf.

¹⁾ Erkenntn. des Lübbner Landgerichts v. 25. April 1793 u. Jul. Sidon. Commentar zur Landesordn. Observ. 29. S. 60.

²⁾ Das Nähere hierüber vergleiche man in den Specialgeschichten dieser Städte.